



Frau Dr. Andrea Aeschlimann  
Rechtsabteilung, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt  
Rheinsprung 16/18  
4001 Basel

[andrea.aeschlimann@bs.ch](mailto:andrea.aeschlimann@bs.ch)

Basel, 2. Oktober 2018

## **Entwurf des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG)**

---

### Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen herzlich.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Kanton schafft mit dem Behindertenrechtegesetz eine völlig neue gesetzliche Grundlage für die Rechte von Behinderten in Basel. Der Entwurf dient zugleich als Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» und als Umsetzung der Motion Georg Mattmüller betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht. Zudem erfüllt der Kanton somit seine Gesetzgebungsaufträge gestützt auf das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das 2014 für die Schweiz in Kraft getreten ist.

Die CVP Basel-Stadt erachtet diesen Gesetzesvorschlag als wichtigen Schritt in Richtung Gleichstellung für Behinderte und unterstützt das Begehren voll und ganz. Aktuell sorgt die Bundesverfassung (Art.8), das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) und Art. 8 der Kantonsverfassung für die Nicht-Diskriminierung und Gleichstellung der Behinderten. Es gibt aber erkennbare gesetzliche Lücken, die nun mit dem Behindertenrechtegesetz geschlossen werden können.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **II. Materielle Grundsätze**

§ 4 Abs. 2 des neues Behindertenrechtegesetzes bestimmt die Stellen, die neu gesetzlich verpflichtet werden. Dazu gehören nicht nur richtigerweise der Kanton, die Gemeinden und die Träger öffentlicher Aufgaben, sondern auch Private, die öffentlich zugängliche Leistungen anbieten. Das grundsätzliche Benachteiligungsverbot soll übergreifend gelten und Behinderte in allen Lebensbereichen schützen. Die CVP Basel-Stadt teilt die Meinung der Regierung und findet die neuen Verpflichtungen richtig. Wir bestehen aber auf die Betonung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Vor allem private Institutionen dürfen nicht automatisch dazu verpflichtet werden grosse und kostenreiche Anpassungen vorzunehmen.

Das Prinzip der wirtschaftlichen Zumutbarkeit in §7 des neuen Gesetzes ist zentral und soll weiter präzisiert und definiert werden. Im Ratschlag der Regierung werden ein paar nicht abschliessende Kriterien aufgezählt (Grösse des Betriebs, Art der angebotenen Leistung, usw.), die in jedem Anwendungsfall individuell beurteilt werden sollten. Die Aufzählung der Kriterien im Gesetz sowie eine klare Definition könnten künftige mühsame und kostenintensive Streite verhindern, was im Interesse aller Beteiligten ist.

### **III. Rechtsansprüche und Verfahren**

In §10 Abs.1 werden die Kosten und Gerichtsgebühren geregelt. Diese Bestimmung verspricht gebührenfreie Rechtsverfahren zur Durchsetzung der Rechtsansprüche nach dem Behindertenrechtegesetz – dies zur Unterstützung der benachteiligten Person mit einer Behinderung. Im Sinne der Gleichstellung ist diese Bestimmung kontradiktorisch. In der Schweiz sichert die unentgeltliche Rechtspflege die staatliche Unterstützung derjenigen, die sich ein Gerichtsverfahren nicht leisten können. Dieses Privileg soll weiterhin für alle gelten, die es wirtschaftlich nicht vermögen. Eine spezielle Bestimmung für Behinderte ist aus Sicht der CVP überflüssig.

Die Bestimmung zum Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen in §11 Abs.1, gibt kantonalen Organisationen, die sich für Behinderte einsetzen, die Möglichkeit das neue BHG selbständig geltend zu machen, insofern sich die geltend gemachte Benachteiligung auf eine grosse Zahl von Menschen mit Behinderungen auswirken könnte. Die CVP ist der Meinung, dass die Aussage *«grosse Zahl von Menschen»* weiter definiert werden sollte, um unangebrachte und übermässige Klagen gegen Private zu verhindern. Zudem sollte im Fall von Klagen von grossen Organisationen gegen Private auf die Gerichtsgebührenfreiheit und Beweislastleichterung verzichtet werden.

### **IV. Umsetzung**

Die CVP Basel-Stadt begrüsst den Gesetzesentwurf. Die neuen Artikel zur barrierefreien Kommunikation sind besonders wichtig und müssen die hindernisfreie Partizipation am Alltag für Behinderte in allen Lebensbereichen sicherstellen.

### **Fazit**

Das neue Behindertenrechtegesetz ist angebracht und sinnvoll. Der Kanton Basel-Stadt ist somit einer der ersten Schweizer Kantone, der ein solches Gesetz erarbeitet und in Kraft zu setzt. Die CVP Basel-Stadt ist erfreut darüber, dass Behinderte nun endlich auch gesetzlich die Gleichstellung bekommen, die ihnen menschlich zusteht. Gleichstellung zwischen

Behinderten und Nicht-Behinderten – aber auch generell – ist die Basis einer funktionierenden Gesellschaft.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

**CVP Basel-Stadt**

Balz Herter  
Präsident CVP Basel-Stadt

Sara Murray  
Politische Geschäftsführerin